

Beitragsordnung

I

Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 3,00Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 2,00Euro |

II

Mitgliedsbeiträge

1. Der OSV erhebt zur Deckung seiner vorgesehenen Ausgaben Jahresbeiträge. Sie beziehen sich auf das jeweilige Geschäftsjahr (1.1. bis 31.12. des Jahres). Der Mitgliedsbeitrag ist ab Eintrittsmonat in den OSV anteilmäßig zum Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Der Jahresgrundbeitrag pro Mitglied beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene | 138,00Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 84,00Euro |

3. Eine Veränderung der Höhe der Jahresgrundbeiträge in den einzelnen Abteilungen ist möglich. Dazu sind ein Beschluss der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung und die Zustimmung des Vorstandes nötig. Beitragserhöhungen der Abteilungen sind nur mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich.

III

Zahlungsweise

1. Die Beitragskassierung erfolgt im bargeldlosem Zahlungsverkehr

- als Jahresbeitrag am 30.03. des laufenden Jahres
- halbjährlich zum 30.03. und 30.09. des laufenden Jahres oder
- am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verringerung des Verwaltungsaufwandes ist Variante a) anzustreben.

IV

Zahlungsverzug

- Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des OSV ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Abteilungen des OSV, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Meldung ihrer Mitglieder nicht nachkommen.
- Nach Zahlungsverzug ab 6 Monaten erlischt jeglicher Versicherungsschutz.

3. Mehr als 6 Monate Zahlungsverzug kann nach vorheriger Androhung auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem OSV führen.

V

Verwendung und Verwaltung der Mitgliedbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Begleichung der laufenden Kosten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb verwendet. Weiterhin werden Abführungen an den Kreis- und Landessportbund, an die Verbände sowie Versicherungsbeiträge für die OSV Mitglieder bestritten.
2. Zuwendungen an Mitglieder aus Beitragsmitteln sind nicht gestattet.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliedsbeiträge.
4. Die Kassenprüfungskommission und der Vorstand können auf Verlangen jederzeit die Verwendung der Mitgliedsbeiträge prüfen

VI

Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2024 beschlossen und tritt zum 01.01.2025. Gleichzeitig wird der Beschluss über Mitgliedsbeiträge im OSV vom 04.07.2013 außer Kraft gesetzt.

Oberlungwitz, 08.03.2024